
Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl ¹

(Vom 29. Juni 1962)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 42 der Kantonsverfassung, ² auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1.

Der Kanton Schwyz tritt dem Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, vom 24. September 1955, bei.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen der Konkordatsbestimmungen der «SEAG, Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl» eine Schürf- und Ausbeutungskonzession für Erdöl zu erteilen.

3.

Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

4.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS 14-620.

² GS 3-161.